

Merkblatt KfW-Programm Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite

Um die Kreditversorgung der deutschen Exportwirtschaft insbesondere in Fällen sicherzustellen, in denen Exportgeschäfte aufgrund von Liquiditätsengpässen von Banken zu scheitern drohen, hat der Bund die KfW beauftragt, den Banken ein zeitlich befristetes Programm zur langfristigen Refinanzierung von bundesgedeckten Exportkrediten anzubieten.

Die KfW refinanziert im Rahmen des Programms Exportkredite, die die Banken den Bestellern deutscher Waren gewähren und die mit einer Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie des Bundes besichert sind.

Die Refinanzierung beschränkt sich auf solche Exportkredite, die von den Banken neu vergeben werden und für die der Bund eine für dieses Programm geltende Verbriefungsgarantie zu Gunsten der KfW übernommen hat.

Wer kann bei der KfW Anfragen zur Refinanzierung stellen?

Alle Kreditinstitute mit Zugang zu Finanzkreditdeckungen und Airbusgarantien des Bundes.

Wie funktioniert die Refinanzierung?

Die KfW refinanziert 100% des tatsächlich ausgezahlten Darlehensbetrages des Exportkredites. Die Zins- und Tilgungsbedingungen für die Refinanzierung sowie der Zeitraum für die Auszahlung der Mittel durch die KfW werden im Rahmen der Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Bank und der KfW geregelt.

Die Bank kann die Mittel gemäß Auszahlungsfortschritt unter dem Exportkredit in mehreren Tranchen abrufen. Abhängig von dem Refinanzierungsbetrag wird eine maximale Anzahl von Abrufen oder ein Mindestabrufvolumen vertraglich vereinbart.

Der Exportkredit verbleibt auf der Bilanz der Bank. Die Bank bleibt für die Abwicklung des Exportkredits zuständig und tritt die Kreditforderung sicherungshalber (stille Zession) an die KfW ab.

Sicherheiten werden im Regelfall nicht auf die KfW übertragen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Bank hält nicht übertragene bzw. nicht abgetretene Sicherheiten treuhänderisch für die KfW.

Welche Exportkredite können refinanziert werden?

Die Exportkredite müssen u. a. folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Darlehensvertrag zwischen Bank und Endkreditnehmer ist abgeschlossen.
2. Der Vertragsabschluss des zu refinanzierenden Darlehens darf nicht länger als sechs Monate vor Abschluss der Refinanzierungsvereinbarung liegen.
3. Der Darlehensvertrag sollte in der Regel eine Vollauszahlung innerhalb von 36 Monaten vorsehen.
4. Die Restlaufzeit des Darlehens beträgt mindestens 3 Jahre.
5. Je nach Ausgestaltung der Finanzierung müssen Mindestzinsvorgaben der EU-Kommission erfüllt werden.
6. Der Darlehenszins unterschreitet nicht den nach dem OECD-Konsensus relevanten Mindestzinssatz.
7. Der Besteller ist nicht in der Europäischen Union ansässig.
8. Das Darlehen ist in einer Währung denominiert, in der eine Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie und Verbriefungsgarantie des Bundes ausgestellt werden kann und für die die KfW eine Refinanzierung darstellen kann.
9. Der Bund hat das Exportgeschäft im Rahmen des Programms als förderungswürdig eingestuft.
10. Das Darlehen ist mit einer Finanzkreditdeckung oder einer Airbusgarantie des Bundes besichert. Der Bund hat für den Exportkredit gegenüber der Bank eine Verbriefungsgarantie ausgestellt, aus der die KfW begünstigt ist.

Wie wird die "Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms" festgestellt?

Die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms wird analog des Antrags auf Indeckungnahme des Exportkredits bei Euler Hermes beantragt und vom Bund festgestellt. Die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms ist bei Deckungsfähigkeit des Exportgeschäfts regelmäßig anzunehmen, wenn keine wichtigen

Interessen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Wie sind die Konditionen?

Die KfW ermittelt individuell für jeden Exportkredit in Abhängigkeit von Auszahlungs- und Tilgungsprofil die Refinanzierungskonditionen, die die Bank zu zahlen hat.

Die Bank kann zwischen variablem und festem Zinssatz entscheiden. Die Refinanzierung erfolgt grundsätzlich in der Währung des zugrunde liegenden Exportkredits.

Welche Informationen sind für eine unverbindliche Indikation der KfW erforderlich?

Die Bank stellt eine unverbindliche Refinanzierungsanfrage mit folgenden Eckdaten: Währung, Volumen, Tilgungsplan, Auszahlungszeitraum, Verzinsung.

Welche Bedingungen müssen vor Vertragsunterzeichnung erfüllt sein?

1. Vorlage: unterzeichneter Darlehensvertrag für den Exportkredit.
2. Vorlage: Zusage über endgültige Hermesdeckung.
3. Bestätigung des Bundes über die Förderungswürdigkeit des Neugeschäftes im Rahmen des Programms.